



Energieverbrauchskennzeichnung@Internet

Was der Online-Handel beachten muss



Online Shopping ist ein fester Bestandteil des heutigen Kaufverhaltens. Damit sich die Verbrauchenden im Online-Handel wie in einem Ladengeschäft über den Energieverbrauch eines Produktes informieren können, gibt es für viele energieverbrauchsrelevante Produkte Kennzeichnungsregeln für den Online-Handel. Diese schreiben ein **elektronisches Energielabel** und ein **elektronisches Produktdatenblatt** vor.

Jeder Handelnde, der solche Produkte im Internet anbietet, muss die Energieverbrauchskennzeichnungsvorschriften umsetzen.

Die genaue Ausgestaltung der Energielabel und die Zuordnung der Energieeffizienzklassen sind für die jeweiligen Produktgruppen in EU-Verordnungen geregelt. Diese basieren auf der EU-Rahmenverordnung 2017/1369 über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Seit 1.3.2021 gelten für bestimmte Produktgruppen **neue** Kennzeichnungsverordnungen, z. B. für Kühlgeräte, Haushaltswaschmaschinen und -geschirrspüler. **Ab dem 1.9.2021** folgt die Produktgruppe **Lichtquellen**. Weitere Produktgruppen sollen bis 2030 umgestellt werden. Die neuen Verordnungen erfordern u. a. den Austausch des alten gegen das neue Energielabel.

Für die Kennzeichnung von Neuwagen und Reifen gelten gesonderte Kennzeichnungsvorschriften:

- Neuwagen: Pkw-EnVKV
- Reifen: Verordnung (EU) 2020/740

Auf die spezielle Kennzeichnung von Pkw und Reifen wird in diesem Merkblatt nicht eingegangen.

1 Welche Produkte sind betroffen?

Eine aktuelle Übersicht aller zu kennzeichnenden Produktgruppen finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (vgl. <https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Produkte/evpg-produkte.html>).

Es gelten grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen zur Energieverbrauchskennzeichnung für Verkaufsangebote, visuell wahrnehmbare Werbung oder technisches Werbematerial. Ein Verkaufsangebot im rechtlichen Sinne besteht, wenn bei einem Produkt auch der Preis angegeben wird und innerhalb des Onlineshops eine Kauf- oder Bestellmöglichkeit besteht. Um

visuell wahrnehmbare Werbung und technisches Werbematerial handelt es sich z. B., wenn ein Produkt ohne Preisangabe oder mit Preisangabe, aber ohne Kaufmöglichkeit innerhalb eines Onlineshops angeboten wird.

2 Wie sind Verkaufsangebote im Internet zu kennzeichnen?

Die Herstellfirma/Lieferfirma muss den Handelnden für jedes Produktmodell ein Energielabel und ein Produktdatenblatt elektronisch zur Verfügung stellen.

Der Handelnde muss in seinem Onlineshop sowohl das Energielabel als auch das Produktdatenblatt in der Nähe des Produktpreises gut sichtbar und leserlich darstellen. Beispielsweise sind folgende Darstellungen eines Produktes auf einem Onlineshop zu kennzeichnen:

- Produktübersicht (z. B. alle TV-Geräte oder eine vom Kunden gewählte Teilmenge von Produkten),
- Produktseite (mit der Möglichkeit, das Produkt direkt zu kaufen),
- Produktempfehlungen (ähnliche Produkte, die automatisch auf der Produktseite angezeigt werden),
- Produktvergleich (d. h. mehrere Produkte werden zum Vergleich angezeigt),
- Warenkorb.

Tritt eine neue Kennzeichnungsverordnung in Kraft, stellt die Herstellfirma/Lieferfirma dem Handelnden im Regelfall vier Monate vor dem Startzeitpunkt für die Verwendung der neuen Kennzeichnung das neue Energielabel und das neue Produktdatenblatt zur Verfügung. Die Handelnden müssen innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem in der jeweiligen Verordnung genannten Startzeitpunkt die alten Energielabel gegen die neuen austauschen. Das Austauschen vor dem Startzeitpunkt ist nicht zulässig. Für Produkte, die sich bereits vor dem Viermonatszeitraum beim Handelnden befinden, fordert der Handelnde die neuen Energielabel bei der Herstellfirma/Lieferfirma an.

Für den Fall, dass die Herstellfirma/Lieferfirma seine Tätigkeit eingestellt hat und sich dessen Produkte bereits vor dem Startzeitpunkt im Lager des Handelnden befinden, darf der Handelnde diese Produkte mit dem alten Energielabel bis zu neun Monate nach dem Startzeitpunkt weiterverkaufen.

3 Darstellung des Energielabels bei Verkaufsangeboten im Internet

Das Energielabel ist gut sichtbar und leserlich in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Dabei kann das Label mit Hilfe einer sogenannten „geschachtelten Anzeige“ dargestellt werden. Hier muss der Zugang zum Label über die in Abbildung 1 oder 2 gezeigten Bilder erfolgen. Auf den Pfeilen ist die jeweilige Energieeffizienzklasse der Produkte anzugeben. Das vollständige Energielabel muss erscheinen beim ersten

- Mausklick auf den Pfeil,
 - Maus-Rollover über den Pfeil oder
 - Berühren oder Aufziehen auf dem Touchscreen des Pfeils.
-

Die Anzeige des Energielabels kann erfolgen in

- einem Pop-up-Fenster,
- einer neuen Registerkarte oder
- einer neuen Seite oder als Einblendung.

Die Farbe des Pfeils muss der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen. Die Schrift muss in Weiß in der gleichen Schriftgröße wie die Preisangabe gehalten sein.

Abbildung 1 zeigt ein Beispiel für einen linken/rechten Pfeil mit entsprechender Energieeffizienzklasse.



Abbildung 1: Beispiel eines linken/rechten Pfeils mit Energieeffizienzklasse

Mit den neuen Kennzeichnungsverordnungen ändert sich ab 1.3.2021 für die betroffenen Produktgruppen auch die Darstellungsweise des Pfeils. So ist nun auf dem Pfeil zusätzlich das Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen anzugeben, wie Abbildung 2 zeigt.



Abbildung 2: Beispiel eines linken/rechten Pfeils mit Energieeffizienzklasse und Spektrum

Bitte beachten Sie, dass eine verkleinerte Darstellung des Energielabels, die erst durch Mausklick, Maus-Rollover, o. ä. gut sichtbar und leserlich wird, nicht zulässig ist.

Kann das Energielabel aus Gründen der technischen Umsetzung oder Barrierefreiheit nicht als Grafik angezeigt werden, sind die Angaben des Labels in Textform aufzuführen. Auch dabei muss die Schriftgröße der Energieeffizienzklasse wiederum der Schriftgröße der Preisangabe entsprechen.

4 Darstellung des Produktdatenblattes bei Verkaufsangeboten im Internet

Wie das Energielabel ist auch das elektronische Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Alternativ kann das Produktdatenblatt in einer „geschachtelten Anzeige“ oder durch Verweis auf die Produktdatenbank EPREL angezeigt werden. In beiden Fällen muss der Link klar und leserlich die Aufschrift „Produktdatenblatt“ tragen.

Bei einer „geschachtelten Anzeige“ muss das vollständige Produktdatenblatt erscheinen beim ersten

- Mausklick auf den Link,
 - Maus-Rollover über den Link oder
 - Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen.
-

Bei den Angaben im Produktdatenblatt muss die Herstellfirma die Vorgaben der jeweiligen Verordnung einhalten (z.B. zu Aufbau, Inhalt, oder Format). Bitte beachten Sie, dass Sie Produktdatenblätter nach der jeweiligen Verordnung und keine anderen technischen Datenblätter von der Herstellfirma verwenden.

5 Werbung im Internet

Für die Produktgruppen mit neuen Kennzeichnungsverordnungen (ab dem 1.3.2021) sind in visuell wahrnehmbarer Werbung oder technischem Werbematerial die Energieeffizienzklasse und das Spektrum mit Hilfe der Pfeile in Abbildung 2 darzustellen.

Für alle anderen geregelten Produkte müssen bei Werbung ebenfalls die Energieeffizienzklasse und das Spektrum angegeben werden, es besteht jedoch keine konkreten Vorgaben zur Art der Darstellung. Beispiele für Online-Werbung sind z. B. Werbebanner mit Preisbezug sowie Ergebnisanzeigen von Metasuchmaschinen mit integrierter Produktsuchfunktion und Preissuchmaschinen.

6 Verantwortlichkeiten

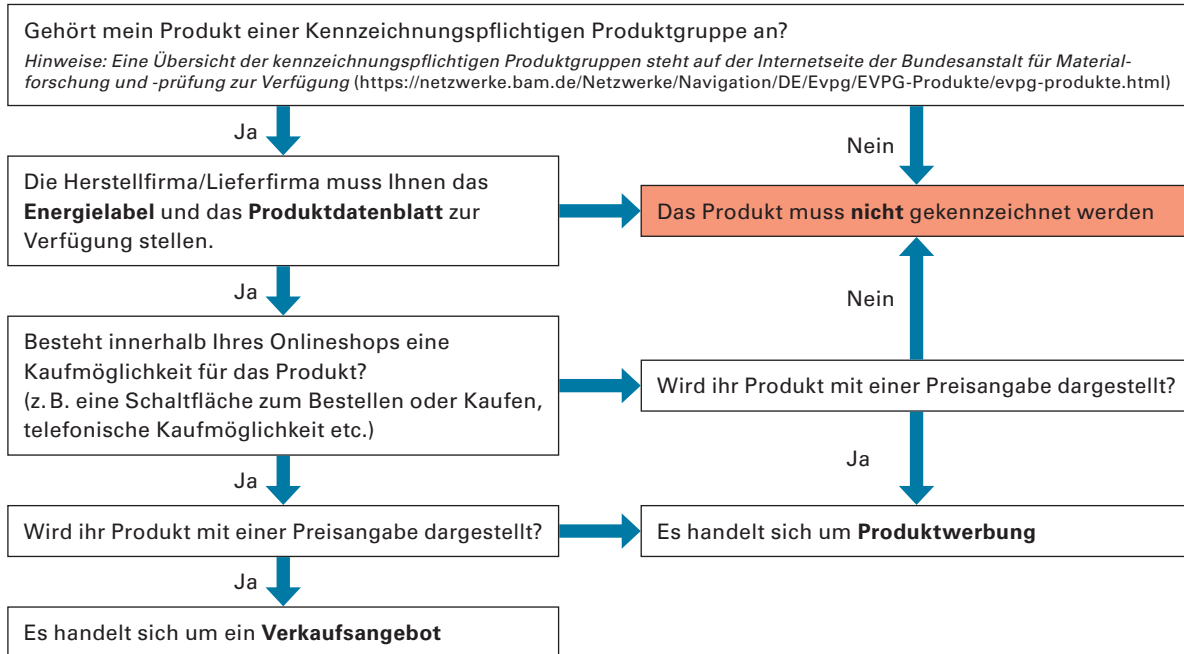
In der Regel muss die Herstellfirma/Lieferfirma des Produkts das Energielabel und die notwendigen Produktdatenblätter zur Verfügung stellen. Der Online-Handelnde ist für die korrekte Darstellung und Kennzeichnung auf seiner Website verantwortlich. Daneben gibt es Pflichten für das Angebot auf Hosting-Diensten im Internet (z. B. Internet-Verkaufsplattformen, auf denen verschiedene Handelnde ihre Produkte anbieten). Die Anbietenden müssen die korrekte Anzeige von Energielabel und Produktdatenblatt ermöglichen. Sollte ihnen ein Verstoß bekannt werden (z. B. fehlendes, falsches oder unvollständiges Label oder Produktdatenblatt), müssen sie unverzüglich tätig werden und beispielsweise das Produkt entfernen oder den Zugang sperren.

Fehlen bei Produkten energierelevante Kennzeichnungen und Angaben, kann dies von der Marktaufsichtsbehörde mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Energieverbrauchskennzeichnung ist wettbewerbsrechtlich zusätzlich von besonderer Bedeutung und kann bei Nichtbeachtung zu entsprechenden Abmahnungen durch Verbände oder Wettbewerber führen.

Hilfestellung zur richtigen Energieverbrauchskennzeichnung für Online-Handelnde

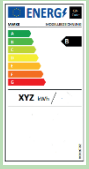
Wie müssen Produkte in meinem Onlineshop gekennzeichnet werden?

(Ausgenommen PKW und Reifen)




So muss ein **Verkaufsangebot** gekennzeichnet werden:

Energielabel





Produktdatenblatt



&

- gut sichtbar und leserlich
- in der Nähe des Produktpreises


Energielabel und Produktdatenblatt können über eine **geschachtelte** Anzeige dargestellt werden:

Energielabel	Produktdatenblatt
Über die verlinkte Pfeildarstellungen ¹⁾	Über einen Link mit Bezeichnung „Produktdatenblatt“ muss das Produktdatenblatt beim ersten
 oder 	<ul style="list-style-type: none"> • Mausklick, • Maus-Rollover oder • Berühren oder Aufziehen auf dem Touchscreen erscheinen.
muss das Energielabel beim ersten	
<ul style="list-style-type: none"> • Mausklick, • Maus-Rollover oder • Berühren oder Aufziehen auf dem Touchscreen erscheinen. 	

¹⁾ Welche der beiden Pfeildarstellungen verwendet werden muss, ist zu jeder Produktgruppe in einer EU-Verordnung geregelt.

So muss **Produktwerbung** gekennzeichnet werden:

Energieeffizienzklasse und Spektrum in der Darstellung²⁾

B (A bis G) oder 

²⁾ Welche der beiden Darstellungen verwendet werden muss, ist zu jeder Produktgruppe in einer EU-Verordnung geregelt.

7 Auskunft in Bayern gibt:

Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
Telefon: 0821 327-01
E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben.
Internet: www.stmuv.bayern.de, E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de
Stand: März 2021 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahl/Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT
Telefon: 089 122220
E-Mail: direkt@bayern.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.